

Asylbewerberleistungsgesetz
Duldung
Freiwillige Ausreise
Bundesrepublik Jugoslawien
Kosovo-Albaner

C 1181

Die Frage, ob einem Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG eine Duldung erteilt worden ist, weil der Abschiebung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Hindernisse entgegenstehen, beantwortet sich nach objektiven Kriterien unabhängig von der Wertung und den Vorstellungen der zuständigen Ausländerbehörde in dem betreffenden Fall. Maßgeblich ist also, ob tatsächlich vom Ausländer nicht zu vertretende Duldungsgründe vorliegen, nicht dagegen, ob dies die Ausländerbehörde bei der Duldungsanordnung im Einzelfall angenommen hat.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 22.11.1995 - 6 S 1347/95 -
(VG Freiburg)

§ 2 Abs 1 Nr 2 AsylbLG

nicht selbst zu vertretende Duldung f. Flüchtlinge aus Restjugoslawien:

⇒ Ausdruck auf Geldleistungen gem § 2 AsylbLG!

⇒ Die Bewertung der Duldung durch die Ausländerbehörde als "selbst zu vertreten" ist nicht maßgeblich.

⇒ Die illegale Einreise ist ebenfalls nicht maßgeblich für das Ausreisehindernis.

⇒ Ursächlich ist die Weigerung Restjugoslawians Personapapire anzufordern bzw. Verweigerung Asylbewerber zu lassen, dies hat der Antragsteller nicht zu



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Ortenaukreis
- Ausländer- und Staatsangehörigkeitsamt -,
Badstraße 20, 77652 Offenburg, Az: Amt 61 401-W 6 RA/LA,

-Antragsgegner-
-Beschwerdegegner-

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Richter am
Verwaltungsgerichtshof Hertel, Ridder und Dr. Rennert

am 22. November 1995

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 27. April 1995 - 8 K 574/95 - teilweise geändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vom 01.12.1995 bis 29.02.1996 Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Geld zu erbringen.

Die darüber hinausgehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt 3/4, der Antragsgegner 1/4 der Kosten des Gerichtsverfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung in vollem Umfang abgelehnt. Richtigerweise ist dem Antrag für die Zeit vom 01.12.1995 bis 29.02.1996 stattzugeben. Der darüber hinausgehende Antrag hat dagegen keinen Erfolg.

Der Antrag hat sich nicht durch Zeitablauf erledigt. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Senats vorläufiger Rechtsschutz in Fällen der vorliegenden Art in der Regel nur für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung bei Gericht zu gewähren (vgl. Beschl. des Senats v. 19.11.1993 - 6 S 2371/93 - u. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -). Dieser sechsmonatige Zeitraum ist mittlerweile verstrichen. Der Antragsteller hat jedoch einen auf sechs Monate zeitlich befristeten Antrag nicht gestellt, sondern Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ab 01.04.1995 ohne zeitliche Begrenzung beantragt. Eine Erledigung des Antrags durch Zeitablauf liegt mithin nicht vor.

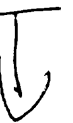
Der auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gerichtete Antrag ist dahin auszulegen, daß die Bewilligung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Form von Geld begehrt wird. Aus dem Antragsvorbringen ergibt sich nämlich, daß sich der Antragsteller gegen die Auffassung des Antragsgegners wendet, er, der Antragsteller, müsse aus von ihm zu vertretenden Gründen geduldet werden, weil er nicht freiwillig aus-

reise. Gegenüber dieser Argumentation wendet sich der Antragsteller unter Berufung auf die fehlende Bereitschaft von Rest-Jugoslawien, Rückkehrer aufzunehmen, mit dem Vorbringen, eben gerade nicht seine Duldung vertreten zu müssen. Damit hat der Antragsteller in Wahrheit Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zum Gegenstand seines Antragsbegehrens gemacht.

Soweit der Antragsteller für die Vergangenheit, also für die Zeit vor dem 01.12.1995 Geldleistungen begehrt, scheidet sein Anspruch allerdings am fehlenden Anordnungsgrund. Denn da der Antragsteller für die Vergangenheit bereits Sachleistungen erhalten hat, wendet er sich mit seinem Antrag in der Sache gegen die in der Vergangenheit stattgefundenene Vorenthaltung seines in der Menschenwürde wurzelnden Rechts, über die Verwendung von Hilfeleistungen selbst bestimmen zu können. Da dieser Nachteil aber bereits eingetreten ist, besteht für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Wege des § 123 VwGO kein Raum mehr (vgl. Beschl. des Senats v. 14.09.1994 - 6 S 2074/94 - u. v. 27.10.1995 - 6 S 2787/95 - m.w.N.).

Soweit der Antragsteller für die Zukunft ab 01.12.1995 bis zum 29.02.1996 Geldleistungen begehrt, ist dagegen sein Antrag begründet, denn er hat insoweit sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen -grund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners liegen die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG bezeichneten Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes vor. Danach ist erforderlich, daß der Antragsteller, der im Hinblick auf seine vollziehbare Pflicht zur Ausreise zum Kreis der Leistungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG gehört, eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Bei der Anwendung der Vorschrift kommt es nicht auf die konkrete Bewertung und die Vorstellungen der die Duldung erteilenden Ausländerbehörde an. Das heißt, der Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BSHG ist nicht bereits immer dann ausgeschlossen, wenn die betreffende Ausländerbehörde - ob zu Recht oder zu Unrecht - ein vom Leistungsberechtigten nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis verneint hat (a. A. OVG Münster, Beschl. v. 24.11.1994, NVwZ 1995, 23). Erst recht ist es nicht erforderlich, daß die Ausländerbehörde ausschließlich im Duldungs-



bescheid dem Leistungsberechtigten ein Nichtvertretenmüssen des Abschiebungshindernisses bescheinigt (so aber OVG Münster a.a.O.). Denn eine solche Auffassung findet im Gesetz keine Stütze und wäre auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Ergäbe sich beispielsweise aus den Akten, nicht aber aus dem Duldungsbescheid selbst, daß die Duldung wegen eines vom Ausländer nicht zu vertretenden Hindernisses, z. B. wegen Krankheit, ausgesprochen worden ist, so kann es keine Rolle spielen, daß dieser Gesichtspunkt keinen Niederschlag in der Duldungsverfügung gefunden hat. Unabhängig davon kommt es aber in Wahrheit in bezug auf die Frage des Vertretenmüssens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht auf die jeweiligen Beurteilungen und Vorstellungen der Ausländerbehörde, sondern auf die objektive Sachlage an. Dies bedeutet, daß die Voraussetzungen der Vorschrift dann vorliegen, wenn objektiv, also ohne Rücksicht auf die Auffassung der Ausländerbehörde, Duldungsgründe gegeben sind, die der Leistungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Dieser Auffassung steht nicht der Wortlaut der Vorschrift entgegen. Denn eine Duldung wird auch dann erteilt, weil nicht zu vertretende Abschiebungshindernisse vorliegen, wenn solche objektiv bestehen. Unabhängig davon ergibt sich die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung aber auch aus folgenden Überlegungen: Nach § 55 Abs. 2 - 4 AuslG werden Duldungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unabhängig von der Frage, ob der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung zu vertreten hat oder nicht, erteilt. Demgemäß hat die Ausländerbehörde keine Veranlassung und trifft sie auch keine Rechtspflicht, zur Frage des Vertretenmüssens im Rahmen einer Duldungsanordnung Stellung zu nehmen (anders ggf. bei Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG). Angesichts dieser Regelung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlass des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Willensäußerung der insoweit gar nicht zuständigen und von Gesetzes wegen nicht zu einer entsprechenden Stellungnahme aufgeforderten Ausländerbehörde abstellen wollte. Hinzu kommt, daß eine Zugrundelegung ausschließlich der ausländerbehördlichen Auffassung die Durchführung gesonderter ausländerrechtlicher Haupt- und vorläufiger Rechtsschutzverfahren mit dem Ziel einer Feststellung des Nichtvertretenmüssens von Abschiebungshindernissen erforderlich machen würde, eine Konsequenz, die der Gesetzgeber bei Erlass des Asylbewerberleistungsgesetzes ersichtlich nicht ins Auge gefaßt hatte. Denn da die Feststellung der Ausländerbehörde dahingehend, der Leistungsberechtigte habe die Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten, im Einzelfall sachlich falsch sein kann, muß der Betroffene aufgrund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch

berechtigt sein, gegen eine solche unrichtige Feststellung gerichtlich vorzugehen. Aber auch wenn die Ausländerbehörde zur Frage des Vertretenmüssens keine Aussagen getroffen haben sollte, müßte der Leistungsberechtigte eine solche Aussage erst gerichtlich erstreiten, ehe er Leistungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG geltend machen könnte, falls man doch die vom Senat abgelehnte Auffassung des OVG Münster verträte, daß nur auf die Verlautbarung der Ausländerbehörde selbst abzustellen sei. Für die Erstreitung positiver Aussagen zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen fehlt es aber im Ausländerrecht an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage, weshalb es auch aus diesem Grunde nicht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlaß des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprochen haben kann, einen Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG von einer positiven Bestätigung der Ausländerbehörde zum Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen abhängig zu machen. Daß das Innenministerium die fehlende Rechtsgrundlage durch eine Erlaßregelung dadurch zu ersetzen versucht hat, daß die Ausländerbehörde Bescheinigungen über das Nichtvertretenmüssen von Abschiebungshindernissen zu erteilen haben (vgl. Schnellbrief des IM v. 02.12.1993 - 4-1346/16 -), ändert, so zweckmäßig das Verfahren auch sein mag, am Fehlen einer gesetzlichen Regelung nichts. Dafür aber, daß der Gesetzgeber auf eine positive Verlautbarung der Ausländerbehörde zum Nichtvertretenmüssen des Abschiebungshindernisses als reines Sachverhaltsmerkmal ohne die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung und unabhängig von der sachlichen Richtigkeit einer solchen Verlautbarung hat abstellen wollen, fehlen hinreichende Anhaltspunkte, unabhängig davon, ob eine solche Regelung überhaupt rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entsprechen würde. Denn wäre ein Ausschluß gerichtlicher Überprüfung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Nichtvertretenmüssens von Abschiebungshindernissen tatsächlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, hätte er dies in hinreichend deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht bzw. bringen müssen, wie dies beispielsweise in den §§ 214 f BauGB geschehen ist. Unabhängig davon wäre es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, wenn ein Leistungsanspruch einzig und allein von einer u. U. sogar offensichtlich falschen bzw. unvollständigen Beurteilung seitens der Ausländerbehörde abhängen sollte.

Dem vorstehenden Ergebnis entsprechen auch die Gesetzesmaterialien zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (vgl. BT-Drucks. 12/5008 zu § 1a, S. 16). Denn wenn es darin heißt, daß eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes ausgeschlossen ist, wenn die Duldung aus Gründen erteilt wird, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, ist damit

offensichtlich ein objektiv zu überprüfendes Tatbestandsmerkmal gemeint, wie dies auch in bezug auf die in diesem Zusammenhang mit zitierte Regelung des § 30 Abs. 3 AuslG der Fall ist. Denn wenn in der letztgenannten Vorschrift ebenfalls auf ein Nichtvertretenmüssen von Duldungsgründen abgestellt wird, ist damit nicht eine der gerichtlichen Überprüfung entzogene Bewertung ausschließlich der Ausländerbehörde, sondern vielmehr ebenfalls ein objektiv festzustellendes Tatbestandsmerkmal gemeint.

Kommt es somit darauf an, ob der Antragsteller nach objektiven Kriterien die in Betracht kommenden Duldungsgründe zu vertreten hat, so ist diese Frage im vorliegenden Fall zu verneinen. Die hierzu geäußerte Auffassung des Antragsgegners, ein Vertretenmüssen seitens des Antragstellers liege deshalb vor, weil dieser illegal und ohne die erforderlichen Reisepapiere in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, trifft nicht zu. Dabei kann offenbleiben, ob einem Asylbewerber das Fehlen gültiger Reisedokumente überhaupt entgegengehalten werden kann (vgl. dazu einerseits Beschl. des Senats v. 14.09.1994 - 6 S 2074/94 - zum Verlust von Reisedokumenten; andererseits § 13 Abs. 3 AsylVfG; BVerwG, Urt. v. 19.05.1981, BVerwGE 62, 206/210 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 24.11.1994 a.a.O. m.w.N.). Denn jedenfalls haben Staatsangehörige der jetzigen Bundesrepublik Jugoslawien eine Paßlosigkeit dann nicht zu vertreten, wenn und solange die Behörden dieses Staates ihnen keine gültigen Einreisepapiere ausstellen (vgl. Beschl. des Senats v. 19.06.1995 - 6 S 1264/95 - u. v. 27.10.1995 - 6 S 2787/95 -). Diesen Grundsatz hat der Senat zwar zunächst für den Fall aufgestellt, daß Reisepapiere - trotz eines ordnungsgemäßen Antrages des Ausländers - nicht ausgestellt werden. Der Grundsatz gilt aber auch dann, wenn zwar der Ausländer einen solchen Antrag im konkreten Fall nicht gestellt hat, jedoch mit Sicherheit zu erwarten ist, daß ein solcher Antrag abgelehnt oder gar nicht angenommen würde (vgl. Beschl. des 13. Senats v. 03.11.1995 - 13 S 2185/95 -). Denn in einem solchen Fall wäre die Antragstellung ein bloßer Formalismus, dessen Einhaltung angesichts offenkundiger Aussichtslosigkeit nicht verlangt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß dem Antragsteller ein Antrag auf Ausstellung von Heimreisepapieren von der zuständigen jugoslawischen Vertretung abgelehnt, ja sogar noch nicht einmal entgegengenommen würde. Der Antragsteller hat vorgetragen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien derzeit ihren Staatsangehörigen, die als Asylsu-

chende nach Deutschland eingereist waren, keine Reisepapiere ausstellt. Diese Angaben stimmen mit der Auskunftslage überein. So hat das Auswärtige Amt am 02.02.1995 - Az. 514-516.50-JOG - der Senatsverwaltung für Inneres von Berlin Kenntnis von einer Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Jugoslawien vom 18.01.1995 gegeben, derzufolge die rest-jugoslawischen Stellen bis zur Schließung eines Rückführungsabkommens rest-jugoslawischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland nicht rechtmäßig (d. h. mit einer Aufenthaltsgenehmigung) aufhalten, keine Heimreisepapiere ausstellen und dahingehende Anträge auch nicht entgegennehmen. Diese Sachlage hat sich bis heute auch nicht geändert (vgl. Auswärtiges Amt Auskunft v. 07.09.1995 - 514-516.00/21395 - an das VG Magdeburg; „Der Spiegel“ Nr. 43/1995 v. 23.10.1995, S. 18). Diese Sachlage hat der Antragsteller zudem mit einem Hinweis auf eine Gesprächsnotiz der Kanzlei seines Prozeßbevollmächtigten glaubhaft gemacht, nach der das Jugoslawische Konsulat Stuttgart in einer Parallelsache die Auskunft erteilt hatte, bis zum Abschluß eines mit der Bundesrepublik Deutschland abzuschließenden Rückführungsabkommens keine Anträge mehr entgegenzunehmen.

Nach alledem ist eine Abschiebung des Antragstellers aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, nämlich wegen der fehlenden Bereitschaft der jugoslawischen Behörden, die für die Wiedereinreise erforderlichen Papiere auszustellen, unmöglich. Das entsprechende Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist mithin erfüllt (vgl. Beschl. des Senats v. 27.10.1995 - 6 S 2787/95 -). Das fehlende Vertretenmüssen von Abschiebungshindernissen wird auch nicht durch ein etwaiges Verschulden des Antragstellers, wie es möglicherweise in dessen illegaler Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erblicken wäre, in Frage gestellt. Denn ein derartiges Verschulden wäre für die jetzige Unmöglichkeit der Abschiebung nicht mehr kausal; vielmehr ist für letzteres die Ursache allein in der vom Willen und Verhalten des Antragstellers unabhängigen und damit von diesem nicht zu vertretenden Weigerung rest-jugoslawischer Behörden, Einreisepapiere auszustellen, zu erblicken. Die fehlende Kausalität ergibt sich daraus, daß der Antragsteller selbst dann, wenn er im Besitze eines noch gültigen Reisepasses wäre, gleichwohl nicht nach Rest-Jugoslawien einreisen könnte, weil dafür zugleich eine vom Jugoslawischen Konsulat auszustellende Echtheitsbestätigung des Passes erforderlich wäre (vgl. Erlaß des Transportministeriums der Bundesrepublik Jugoslawien v. 16. November 1994, S. 2), diese Bestätigung aber nach der geschilderten derzeitigen Praxis nicht erteilt werden würde.

Aber auch das weitere Erfordernis des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, nämlich eine vom Antragsteller nicht zu vertretende Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise nach Rest-Jugoslawien, ist vorliegend gegeben. Dieses Tatbestandsmerkmal ist von dem die Abschiebungshindernisse betreffenden Merkmal verschieden und damit selbständig zu beurteilen (vgl. Beschl. des Senats v. 24.07.1995 - 6 S 1712/95 -), und zwar wiederum nach objektiven Kriterien. Insoweit vertritt das Innenministerium zwar die Auffassung, daß eine freiwillige Ausreise von Kosovo-Albaner in der Regel möglich sei, und auch die Antrags-erwiderung des Antragsgegners im vorliegenden Fall geht dahin (vgl. Erlaß des IM v. 21.12.1994 - 4-1346/8 -, Ziff. II). Diese Auffassung ist jedoch, wie der Senat bereits mit Beschluß vom 19.06.1995 - 6 S 1264/95 - ausgeführt hat, unzutreffend. An dieser Beurteilung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erkenntnislage fest. Auszugehen ist davon, daß Rest-Jugoslawien laut einer Verlautbarung seines Außenministeriums die Rückkehr in die Heimat denjenigen Bürgern verboten hat, die Asyl im Ausland beantragt haben und deren Papiere nicht als echt anerkannt werden (vgl. dpa-Meldung v. 25.11.1994, 17.42 h u. v. 07.03.1995, 16.56 h). Im einzelnen wird gemäß dem bereits zitierten Erlaß des Transportministeriums der Bundesrepublik Jugoslawien vom 16.11.1994 dahingehend verfahren, daß einreiseberechtigt nur solche Personen sind, die entweder einen jugoslawischen Paß und eine gültige Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis oder ein gültiges Reisevisum des Staates haben, in dem sie sich aufgehalten hatten, oder, die einen Paß haben, dessen Echtheit vom Konsulat der Bundesrepublik Jugoslawien bestätigt worden ist, oder sonstige Inhaber von durch das Jugoslawische Konsulat aus-gestellten Reisedokumenten für die Rückkehr in die Bundesrepublik Jugoslawien. Mit dieser Regelung steht die Praxis der jugoslawischen Behörden in Einklang. Eine freiwillige Rückkehr von geduldeten Ausländern nach Jugoslawien findet so gut wie gar nicht statt (vgl. dazu Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 07.09.1995 - 514-516.00/21 395: „marginal“; Erlaß des IM v. 21.12.1994 - 4-1346/8 -: „in der Regel nicht“; vgl. auch Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker v. 11.09.1995; Positionspapier des UNHCR v. 12.01.1995 sowie Stellungnahme v. 14.06.1995). Auch der Antragsgegner geht in seinem Schriftsatz vom 28.07.1995 davon aus, daß dem Antragsteller keine Reisedokumente ausgestellt werden, wenn er angeben sollte, Asylbewerber gewesen zu sein. Dem Antragsteller ist aber nicht zuzumuten, die Tatsache seiner Asylantragstellung gegenüber den Behörden seines Heimatlandes zu verschweigen.

Da im vorliegenden Fall der Antragsteller nicht im Besitze der im Erlaß des jugoslawischen Transportministeriums vom 16.11.1994 genannten Dokumente ist, ist ihm eine freiwillige Ausreise nach Rest-Jugoslawien aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich (vgl. Beschl. des Senats v. 19.06.1995 - 6 S 1264/95 -). Auch insoweit schlägt ein etwaiges Verschulden, das in der illegalen Einreise des Antragstellers ohne Reisepaß liegen könnte, deshalb nicht zu Buche, weil, wie ausgeführt, dieses Verhalten nicht für die Unmöglichkeit einer freiwilligen Ausreise nach Rest-Jugoslawien ursächlich ist, sondern die geschilderte Weigerung der jugoslawischen Behörden zur Ausstellung von Heimreisepapieren.

Nach alledem ist dem Antragsteller eine freiwillige Ausreise nach Rest-Jugoslawien aus nicht zu vertretenden Gründen unmöglich. Ob dies außerdem auch daraus folgt, daß der Antragsteller - mangels einer Kostenzusage des Antragsgegners - über die für eine freiwillige Ausreise erforderlichen Barmittel nicht verfügt, kommt es nicht an.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BSHG vor, so ist abweichend von den §§ 3 - 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden. Diese Verweisung betrifft nicht nur die Bedarfsermittlung, sondern auch Art und Form der Hilfeleistung (vgl. Beschl. des Senats v. 19.06.1995 - 6 S 1264/95 - m.w.N.). Dem Antragsteller ist damit in entsprechender Anwendung von § 120 Abs. 1 Satz 1, 11, 12 und 22 BSHG laufende Leistung zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen und damit grundsätzlich in Geld zu gewähren. Zwar erlaubt § 4 Abs. 2 BSHG in konkreten Einzelfällen die Hilfeleistung auch in anderer Form. Dies setzt indes das Vorliegen besonderer Umstände (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1986, BVerwGE 72, 354/357 f) sowie eine hierauf abstellende Ermessensentscheidung der Behörde voraus. Hieran aber fehlt es. Die begehrte einstweilige Anordnung hat daher auf Verpflichtung zur Geldleistung, nicht lediglich zur Neubekanntmachung zu lauten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO sowie Beschl. v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -). Zur Abwendung wesentlicher Nachteile ist es im vorliegenden Fall geboten, dem Antragsteller über den an sich hierfür maßgeblichen sechsmonatigen Zeitraum hinaus für weitere drei Monate bis zum 29.02.1996 vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Für eine darüber hinausgehende Anordnung besteht dagegen keine Veranlassung, da nach Ablauf des Monats Februar 1996 eine erneute Überprüfung der Sachlage unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Auswirkungen des Abkommens von Dayton gebo-

ten erscheint. Demgemäß haben der Antrag bzw. die darauf gerichtete Beschwerde inso-
weit keinen Erfolg, als der Antragsteller auch über die Zeit nach dem 29.02.1996 eine
Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen nach dem BSHG in
Geld begehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 und 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Hertel

Ridder

Dr. Rennert